

Faktenblatt zum Meldertausch

Auswirkungen der neuen DIN 14675-1

Dieses Faktenblatt wurde von Hekatron Brandschutz gemeinsam mit Rechtsanwalt Dr. Ulrich Dieckert erarbeitet. Es soll als Hilfestellung für Errichter und Betreiber von Brandmeldeanlagen dienen, um die rechtlichen und versicherungstechnischen Aspekte des Themas Meldertausch bei Brandmeldeanlagen besser zu verstehen.

»Im Hinblick darauf, dass brandschutzrechtliche Vorschriften vorsorgliche Schutzbestimmungen für Leben und Gesundheit treffen und dass es nach Ausbruch eines Brandes für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zu spät ist, kann die nachträgliche Forderung von Maßnahmen des Brandschutzes nicht davon abhängig gemacht werden, dass eine konkrete Gefahr im Sinne der polizeirechtlichen Definition vorhanden ist; es genügt die fachkundige Feststellung, dass nach den örtlichen Gegebenheiten der Eintritt eines erheblichen Schadens nicht ganz unwahrscheinlich ist.«

Hess. OVG, Beschluss vom 18.10.1999

1. Entwicklung des Meldertauschs in der DIN 14675

- Vor Dezember 2006 war der Austausch von automatischen Brandmeldern in Brandmeldeanlagen normativ nicht geregelt.
- Seit Dezember 2006 ist der Austausch von automatischen Brandmeldern in der DIN 14675 normativ verankert.
- In der Ausgabe vom April 2012 weist die DIN 14675 darauf hin, dass der Meldertausch auch für Anlagen empfohlen wird, die vor 2006 errichtet wurden.
- Die überarbeitete Ausgabe DIN 14675-1 vom April 2018 enthält diese Anmerkung nicht mehr. Stattdessen wird generell festgestellt, dass ein regelmäßiger Austausch von automatischen Meldern gemäß Ziffer 11.5.3 »zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer BMA zum Erhalt des geforderten Schutzzieles« notwendig ist.

Bis einschließlich DIN 14675:2003-11	DIN 14675/A1:2006-12	DIN 14675:2012-04	DIN 14675-1:2018-04
<ul style="list-style-type: none"> • Keine Informationen zum Meldertausch 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgaben zum Meldertausch 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgaben zum Meldertausch • Anmerkung mit Tauschempfehlung für BMA, die vor 2006 errichtet wurden 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgaben zum Meldertausch • Hinweis, dass der Meldertausch zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer BMA und zum Erhalt des geforderten Schutzzieles dient.

2. Ist die Anwendung der DIN 14675 Pflicht?

- Allgemein anerkannte Regeln der Technik spiegeln in der Baupraxis bewährte Konstruktionsgrundsätze wider, die die Mehrheit der maßgebenden Fachkreise als richtig ansieht und nutzt. Auf diesen abstrakten Fachterminus wird in zahlreichen Rechtsvorgaben verwiesen.¹
- Bei sicherheitstechnischen Festlegungen in DIN-Normen besteht bereits mit Veröffentlichung der Norm die Vermutung, dass die Norm die allgemein anerkannten Regeln der Technik widerspiegelt (Vermutungswirkung).²
- Auch von der Rechtsprechung wird die DIN 14675 als eine »anerkannte Regel der Technik« betrachtet (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 02.08.2007, AZ 11 K 6477/06).
- Selbst wenn Technische Regeln die allgemein anerkannten Regeln der Technik widerspiegeln, sind sie aber nicht unmittelbar verbindlich, sondern gelten lediglich als private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter.
- Verpflichtend wird die Anwendung von Normen beispielsweise dann, wenn sie über eine entsprechende Verwaltungsvorschrift als Technische Baubestimmung im jeweiligen Bundesland bekannt gemacht werden. Momentan ist die DIN 14675-1 jedoch in keinem Bundesland über eine solche Verwaltungsvorschrift bauordnungsrechtlich eingeführt.
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die DIN 14675-1 in Brandschutzkonzepten als Grundlage für die Planung, den Aufbau und den Betrieb einer Brandmeldeanlage aufgeführt wird. Sofern dieses Brandschutzkonzept dann Bestandteil der Baugenehmigung wird oder die Norm direkt in der Baugenehmigung erwähnt wird, ist sie verbindlich anzuwenden. Dieser Fall ist in der Praxis häufig anzutreffen.

3. Müssen Melder getauscht werden, wenn die DIN 14675 nicht bauordnungsrechtlich gefordert ist?

- Neben den bauordnungsrechtlichen Forderungen hat der Betreiber im Rahmen seiner **Verkehrssicherungspflicht** grundsätzlich alle objektiv erforderlichen und nach objektiven Maßstäben zumutbaren Maßnahmen zum Schutz der Rechtsgüter Dritter zu treffen.
- Die rechtlich gebotene Verkehrssicherungspflicht umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend erachtet, um andere vor Schaden zu bewahren. Als Maßstab hierfür dienen i. d. R. die aktuell anerkannten Regeln der Technik.
- Spätestens wenn dem Gebäudeverantwortlichen die Erfordernis eines Meldertausches positiv bekannt wird (etwa aufgrund einer Brandschau, einer Mitteilung des Prüfsachverständigen oder einer bauordnungsrechtlichen Anordnung), besteht auch eine aus Verkehrssicherungspflichten abgeleitete Pflicht zum Handeln.

1 ZVEI [Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie]: Rechtliche Bedeutung technischer Standards und technischer Regelwerke. Normensammlung für sicherheitstechnische Gewerke und IT-Sicherheit. ZVEI-Merkblatt: 82025. Frankfurt am Main: ZVEI Fachverband Sicherheit 2017

2 DIN 820-1:2014-06 Normungsarbeit – Teil 1: Grundsätze

4. Gilt für Anlagen, die vor 2006 errichtet wurden, Bestandsschutz?

- Die rechtliche Bedeutung des Bestandsschutzes bezieht sich ausschließlich auf das Verhältnis zwischen Gebäudeeigentümer und Bauaufsicht.³
- Sofern die Baugenehmigung für das jeweilige Objekt vor 2006 erstellt wurde und sofern diese Baugenehmigung einen Verweis auf DIN 14675 enthält, ist zunächst die zu diesem Zeitpunkt gültige Fassung einzuhalten.
- Der Bestandsschutz entfällt allerdings bei einer Nutzungsänderung des Objektes.
- Darüber hinaus entfällt der Bestandsschutz immer dann, wenn durch den Zustand des Objektes Leib und Leben gefährdet werden. Über die konkrete Gefährdung von Leib und Leben ist im Einzelfall zu entscheiden. Eine solche Gefährdung besteht nach der Rechtsprechung immer dann, wenn nach objektiven Maßstäben in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit dem Eintritt des Schadens an den geschützten Rechtsgütern zu rechnen ist. Dies dürfte bei Meldern, die seit 2006 nicht mehr getauscht wurden und deswegen nur noch eingeschränkt funktionstüchtig sind, regelmäßig der Fall sein.
- Ergänzend zum Bauordnungsrecht müssen auch weitere Rechtspflichten berücksichtigt werden (z. B. Verkehrssicherungspflicht – siehe oben).

Die Sicherheit sollte im Zweifel dem Bestandsschutz vorgehen.

5. Empfehlungen

Für Betreiber	Für Errichter
<ul style="list-style-type: none"> • Regelung des Themas »Meldertausch« bereits im Instandhaltungsvertrag für Brandmeldeanlagen • Rechtzeitige Budgetierung in Abstimmung mit der zuständigen Fachfirma, ggfs. Nutzung der attraktiven Finanzierungs- und Leasing-Modelle von Grenke in Kooperation mit Hekatron Brandschutz • Beauftragung einer nach DIN 14675-2 zertifizierten Fachfirma für Instandhaltung und Meldertausch 	<ul style="list-style-type: none"> • Regelung des Themas »Meldertausch« bereits im Instandhaltungsvertrag für Brandmeldeanlagen • Rechtzeitige Information der Betreiber über die zu tauschenden Brandmelder und Vorlage eines Angebotes zur Budgetplanung (i. d. R. 24 Monate im Voraus, Ermittlung der auszutauschenden Melder über Integral Analysis) • Angebot der attraktiven Finanzierungs- und Leasing-Modelle von Grenke in Kooperation mit Hekatron Brandschutz • Haftungsrechtliche Abgrenzung mit schriftlicher Empfangsbestätigung des Betreibers, sofern sich dieser dem Meldertausch verweigert (siehe nachfolgendes Muster-Formular). • Entsteht aufgrund eines nicht durchgeführten Meldertauschs aus Ihrer Sicht eine konkrete Gefahr für Leib und Leben, sollten Sie im Zweifel die Bauaufsicht verständigen.

³ Koch, Stefan: Bestandsschutz, Verkehrssicherungspflicht und Strafbarkeit In: s+s report 3/2016. Köln: VdS-Verlag 2016

6. Muster-Formular

Das nachfolgende Formular kann durch Errichter zur Haftungsabgrenzung verwendet werden, wenn der Betreiber einer Brandmeldeanlage trotz entsprechender Aufklärung nicht bereit ist, den Meldertausch gemäß DIN 14675-1 durchführen zu lassen.

Ein einfacher Hinweis auf den anstehenden Meldertausch im Instandhaltungsprotokoll reicht in der Regel nicht aus.

Anlagen-Nr. _____

Firma / Objekt: _____

Straße: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Ansprechpartner: _____

Hiermit bestätige ich, _____ [zuständige Person beim Betreiber],
dass ich am ____ . ____ . ____ von _____ [Elektrofachkraft für GMA
beim zertifizierten Errichter] bezüglich der von mir betriebenen _____
[bauordnungsrechtlich / versicherungstechnisch] geforderten Brandmeldeanlage über den anstehenden
Meldertausch gemäß der aktuell gültigen Norm DIN 14675-1 informiert wurde.

Darüber hinaus bestätige ich, dass ich in meiner Funktion als _____
[Position] dazu befugt bin, über Maßnahmen zu entscheiden, die der Sicherstellung des ordnungsgemäßen
Betriebes und dem Erhalt des geforderten Schutzzieles der o.g. Brandmeldeanlage dienen.

Trotz der Information über den anstehenden Meldertausch und trotz Aushändigung des Hekatron-Infoma-
tionspapiers »Faktenblatt zum Meldertausch« in der Fassung 08/2018 halte ich den Meldertausch für nicht
notwendig und beauftrage die entsprechende Leistung deshalb nicht.

Ort, Datum

Unterschrift

Vor- und Nachname in Klartext

